

52/222 OBI
AO 17.3.52
Hinweis § 4
0.1.11.51
51/981 OBI

regeln, und ermächtigt, darin folgendes zu bestimmen:

Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, daß der Steuerpflichtige seine vierteljährliche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zum Zwecke der Bereicherung nicht richtig berechnet hat, so wird als Strafe eine zusätzliche Steuer in Höhe von 25% des zuwenig entrichteten Betrages festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmalig auf die Entrichtung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge (§ 1) für das Jahr 1951 Anwendung.

Berlin, den 18. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

52/222 OBI
AO 15.3.52
Ergänzung
28.10.52
52/1143 ÜB1

Anordnung über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

Vom 15. März 1952

§ 1

(1) Für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnsitz haben, sind folgende amtliche Ausweise verbindlich:

- a) Deutscher Personalausweis für Inländer,
- b) Deutscher Personalausweis für Staatenlose,
- c) Aufenthaltserlaubnis für Ausländer.

(2) Den in Abs. 1 aufgeführten Ausweisen stehen ständig oder zeitweilig gleich:

- a) Bescheinigungen der Volkspolizei, in denen der Verlust der im Abs. 1 genannten Ausweise bestätigt wird,
- b) Bescheinigungen der Volkspolizei, in denen bestätigt wird, daß entweder die Ausstellung eines im Abs. 1 genannten Ausweises beantragt oder daß ein im Abs. 1 genannter Ausweis ständig oder zeitweilig abgenommen wurde,
- c) Personalausweise, die von der Wismut-AG ausgestellt sind,
- d) der Dienstaussweis der Deutschen Volkspolizei.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1952

Ministerium des Innern
I.V.: Warnke
Staatssekretär

Anordnung

zur Schaffung von Kulturräumen
oder Kulturhäusern in den Gemeinden
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. März 1952

Im Kampf um die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes und um die Erhaltung des Friedens ist die Erfüllung des Fünfjahrplanes der entscheidende Faktor. Die Hauptaufgabe auf dem Lande ist es, die Ernteerträge zu erhöhen und die Viehwirtschaft zu verbessern. Dazu ist es notwendig, die Kulturarbeit zu verbessern und der Dorfbevölkerung die Möglichkeit zu geben, die fortgeschrittenen Agrarwissenschaften und die neuesten Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft zu studieren. Um dies zu erreichen, wird im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaft (VdGB-BHG) angeordnet:

§ 1

In jeder Gemeinde ist neben dem Jugendheim oder Raum der Freien Deutschen Jugend (FDJ) ein Kulturraum oder Kulturhaus, je nach Größe der Gemeinde, einzurichten, soweit nicht schon Kulturhäuser der Maschinenausleihstationen (MAS) oder volkseigenen Güter bestehen.

§ 2

(1) Diese Kulturräume oder Kulturhäuser in den Gemeinden dienen zur Einrichtung von Bibliotheken, zur Auslegung von Zeitungen und Zeitschriften, zur Abhaltung von Vorträgen und Vorlesungen besonders über Fragen der Landwirtschaftswissenschaften, Studienzirkeln, Filmvorführungen, künstlerischen Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Sport und Spielen.

(2) Die Räte der Kreise und Gemeinden (Kulturkommissionen) haben mit Aktivisten, Meisterbauern, Lehrern des Ortes, Agronomen der MAS und den Direktoren der Kreisvolkshochschulen über regelmäßige Abhaltung der Vorträge Vereinbarungen treffen.

§ 3

Bauernstuben werden von den VdGB-BHG an ihrem Sitz und möglichst in ihren Gebäuden nach den Richtlinien und Weisungen des Zentralverbandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) eingerichtet.

§ 4

(1) Bei der Schaffung und Einrichtung von Kulturräumen oder Kulturhäusern haben die Räte der Gemeinden und Kulturkommissionen in Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen die Initiative der Landjäger der werktätigen Bauern und der Patenschaftsbetriebe zu organisieren, nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

(2) Stehen gemeindeeigene Räume nicht zur Verfügung, so sind Räume unter Mithilfe der Kreise